

auf die in Aussicht stehende Gestaltung der deutschen Angelegenheiten und da die Vorstände der einzelnen Ministerialdepartements den ihnen obliegenden Geschäften nicht füglich auf längere Zeit sich entziehen könnten, weiterhin vielleicht noch nöthig werden und daher die Regierung auch ohne Stellung eines diesfalligen Postulats sich wohl ermächtigt halten dürfen, eintretenden Falls auf das in dieser Beziehung früher bestandene Verhältniß zurückzukommen.

Allein mit einer Anstellung eines Staatsministers zur außerordentlichen Dienstleistung konnte sich der Ausschuß nicht einverstanden erklären, denn nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde bestehen nur die Ministerdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, und diese Vorstände bilden das Gesamtministerium als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Weder die Bestellung eines besondern Vorstandes des Gesamtministeriums, noch die neue eines Ministers zur außerordentlichen Dienstleistung entspricht daher den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Konnte man nach der Fassung des Vorbehaltes nur annehmen, daß die Staatsregierung unstatthafter Weise einen außerordentlichen Staatsministerposten nach Befinden zu creiren beabsichtige, so hat doch die Staatsregierung dem Ausschusse eröffnet: „daß in Ansehung dieses Postens die Ansicht des Gesamtministeriums durchaus nicht dahin gehe, die Ministerposten über die verfassungsmäßige Zahl zu erhöhen, sondern lediglich die jetzt offene Eine Stelle für den Fall veränderter Umstände und des Bedürfnisses, sowie die dann hiernach zu ermessende Geschäftsvertheilung vorzubehalten.“

Der in dieser Weise modificirte Vorbehalt ist an sich statthaft, allein da die Besetzung des sechsten Ministerpostens bei dieser Position angeregt und vorbehalten worden ist, so ist deshalb noch Folgendes zu bemerken.

Seit der Zeit, daß Sachsen in die Reihe der constitutionellen Staaten getreten ist, war es nur die kürzere Zeit, während welcher alle sechs Ministerposten besetzt waren, die längere Zeit hindurch wurden die Vorstandsposten zweier Departements in einer Hand vereinigt, dadurch aber dem Lande ein nicht unerheblicher Aufwand erspart. Es ist auch nicht wahrnehmbar gewesen, daß durch solche Vereinigung dem Lande ein Nachtheil erwachsen wäre.

Nach dem Umfange des Königreichs Sachsen kann es überhaupt in Frage gestellt werden, ob nicht die Anzahl von sechs Ministerstellen weit über das Bedürfniß hinausgehe und ob nicht vielmehr die Minderung dieser Stellen für die Steuerkraft des Landes ersprießlich, dabei aber für die Staatsgeschäfte ganz unnachtheilig sei, indem einzelne Chefs oder Directorien den verschiedenen Departements vorstehen und unmittelbar unter ein Ministerium gestellt werden könnten.

Gelegentlich hierüber aber bei dem Budget zu berathen und Beschluß zu fassen, dies würde unstatthaft sein, denn diese Frage bedarf der genauesten Erwägung nach allen Seiten hin und involviret übrigens eine Veränderung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

Wenn nun aber, um die Steuerpflichtigen zu schonen, in der Regel wenigstens eine der Ministerstellen unbesezt geblieben ist, so sollte man meinen, könnte dies auch fernerhin ohne Nachtheil für die Staatsgeschäfte geschehen. Es hat zwar die Staatsregierung auf die in Aussicht stehende Gestaltung der deutschen Angelegenheiten als auf eine solche hinge-

wiesen, welche größere Arbeit und die Anstellung eines Staatsministers zur außerordentlichen Dienstleistung nothwendig machen könnte, allein die, wenn auch von allen Seiten dringend gewünschte Ordnung der deutschen Angelegenheiten schwebt noch in nebelhaften Fernen, nach der erfolgten Ordnung dieser Verhältnisse dürfte aber keine Vermehrung, vielmehr eine Verminderung der Ministergeschäfte eintreten, mithin auch dieser Zustand einen Minister zur außerordentlichen Dienstleistung nicht nothwendig machen.

Der Ausschuß sieht sich deshalb zu dem Vorschlage veranlaßt:

Die Kammer wolle an die Staatsregierung das Gesuch richten, auch im Laufe dieser Finanzperiode von Besetzung der sechsten Ministerstelle abzusehen.

Und nunmehr kann weiter der Ausschuß der Kammer empfehlen:

Den für das Gesamtministerium und den Staatsrath nebst Canzlei postulirten etatmäßigen Aufwand in Höhe von 6200 Thlr., sowie den transitorischen von 154 Thlr. mit Genehmigung zu versehen.

Die Motive der Regierungsvorlage zu Pos. 7 lauten:

Das Gesamtministerium und der Staatsrath nebst Canzlei. Wegen Wegfalls mehrerer überetatmäßiger Dienstbezüge, auch zeitweiliger Einziehung zweier Canzlistenstellen, an deren Statt für die nöthige Aushilfe durch einen Diatisten bei dem Fonds für Canzleibedürfnisse ein Zuschlag von 250 Thlrn. eingetreten, hat der normalmäßige Aufwand um 400 Thlr., der transitorische hingegen um 1,489 Thlr. 4 Ngr. 1 Pf. gegen früher ermäßigt werden können.

Obgleich übrigens jetzt ein Minister zur außerordentlichen Dienstleistung nicht angestellt und darum von der etatmäßigen Feststellung eines Gehalts für selbigen abermals abzusehen gewesen ist, so wird doch eine solche Anstellung, besonders im Hinblick auf die in Aussicht stehende Gestaltung der deutschen Angelegenheiten, und da die Vorstände der einzelnen Ministerialdepartements den ihnen obliegenden Geschäften nicht füglich auf längere Zeit sich entziehen können, weiterhin vielleicht noch nöthig werden und daher die Regierung, auch ohne Stellung eines diesfalligen Postulats, sich wohl ermächtigt halten dürfen, eintretenden Falles auf das in dieser Beziehung früher bestandene Verhältniß zurückzukommen.

Präsident Cuno: Zunächst gebe ich dem Abg. Wigard das Wort, um den vorhin angekündigten Antrag einzubringen.

Abg. Wigard: Ich betheilige mich an der Berathung des Budgets in seinen einzelnen Theilen in der Voraussetzung, daß, weil ein königliches Decret hierbei vorliegt, am Schlusse des ganzen Budgets noch eine allgemeine Frage an die Volksvertretung gerichtet werden und noch vor Abschluß des ganzen Budgets Gelegenheit gegeben sein wird, einen Antrag einzubringen, welcher namentlich die Frage ins Auge faßt, ob dem gegenwärtigen Ministerium durch Bewilligung des Budgets ein Vertrauensvotum gegeben und ihm dadurch die Möglichkeit gewährt werden solle, in seiner bisherigen Wirksam-